

14.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - Wizu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

KOM(97) 50 endg.; Ratsdok. 6040/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuß (Fz),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf hinzuwirken, daß der genannte Vorschlag nicht weiterverfolgt wird.

EU
Fz
In

2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Verordnungsvorschlag
 - eine Ausweitung der Bankenstatistik in der Bundesrepublik Deutschland erfordern würde,
 - noch zahlreiche ungelöste technische Probleme enthält und

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

- die Eigenmittelzahlungen einzelner Mitgliedstaaten an die EU beträchtlich erhöht.

3. [Fz,In] Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat [zur Zeit] keine Möglichkeit, von den bisherigen Verbuchungsvorschriften für die unterstellten Bankgebühren abzugehen.

Fz 4. Er fordert daher die Bundesregierung auf, zumindest bis zur befriedigenden Lösung der aufgezeigten Probleme, in den kommenden Ratsverhandlungen auf der seitherigen Verbuchungspraxis zu beharren.

EU
Wi 5. In der Bundesrepublik Deutschland fehlt es an den erforderlichen statistischen Informationen zur Umsetzung des Vorschlags.

Es geht um die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen durch die volkswirtschaftlichen Sektoren (drei im nationalen SVG, fünf im ESVG). Da die Verteilung der gesamtwirtschaftlichen Bankdienstleistungen auf die Sektoren nicht statistisch nachgewiesen werden konnte, mußte im nationalen SVG als Käufer dieser Bankdienstleistungen eine fiktive Einheit im Unternehmenssektor gebildet werden, so daß die Bankdienstleistung als eine Vorleistung des Unternehmenssektors behandelt wird. Diesen Kunstgriff will die Verordnung durch eine ökonomisch sinnvoll fällige Verteilung auf die fünf Sektoren vermeiden. Dies ist theoretisch auch erwünscht. Es fehlt aber an der notwendigen Datenbasis. So kann nicht belegt werden, mit welchen Aufteilungen z. B. der Sektor "private Haushalte" die in Anspruch genommenen Bankdienstleistungen als privaten Verbrauch, als Vorleistungen für selbst genutztes Wohnungseigentum und als Vorleistungen für Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwendet. Alle die statistisch nicht nachgewiesenen Finanzierungsströme müßten geschätzt werden. Der Arbeitskreis VGR der Länder hält die erforderlichen Schätzungen für methodisch nicht verantwortbar.